

Gemeinde Kloster Tempzin

Vorlage - Nr.: BV-327/2021
Datum: 01.11.2021
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kloster Tempzin

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
18.11.2021 Gemeindevertretung Kloster Tempzin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

Begründung:

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die von Gemeinden nach Grundgesetz Artikel 105 Absatz 2a für die Anmeldung einer Zweitwohnung – auch Nebenwohnung genannt – erhoben werden darf. Die Bemessungsgrundlage für den Steuersatz ist die Jahresnettokaltmiete.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	611000.40340000
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kloster Tempzin